

Regelungen zu Schulversäumnissen

1. § 20 BSO Verhinderung:

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule **unverzüglich** unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb einer Woche, bei **Blockunterricht innerhalb von drei Tagen** (Hinweis: Datum des Poststempels) nachzureichen.

(2) Bei Erkrankung ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist der Schule eine Ablichtung der dem Auszubildenden bzw. dem Arbeitgeber vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizufügen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung begründete Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird die Bescheinigung oder das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt die Verhinderung als unentschuldig.

- ⇒ Eine Entschuldigung ist grundsätzlich vom Ausbildungsbetrieb und Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Alternativ ist ein ärztliches Attest mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- ⇒ Erfolgt keine sofortige Entschuldigung bzw. wird die schriftliche Entschuldigung nicht oder zu spät nachgereicht, gelten die versäumten Unterrichtstage als unentschuldig.
- ⇒ Sämtliche Arbeiten (Schulaufgaben und Stegreifaufgaben), die in dieser Zeit geschrieben werden, werden mit der Note 6 bewertet [§17 (6) BSO].

2. § 22 BSO Beurlaubung:

(1) Schüler **können** in dringenden Ausnahmefällen auf **schriftlichen Antrag** beurlaubt werden.

(2) ...

(3) Bei einer Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob und in welcher Form versäumter Unterricht nachzuholen ist; die Anordnung ist Bestandteil der Beurlaubung. Muss auf eine Nachholung verzichtet werden, hat der Schüler den durch die Beurlaubung versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten. ...

(4) ...

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 7 ist die Schule. ...

...

- ⇒ Bei bereits vorher bekannten Terminen ist eine Beurlaubung zu beantragen. Erfolgt dies nicht, gelten die versäumten Unterrichtstage als unentschuldig (siehe Punkt 1).
- ⇒ Wird eine Beurlaubung während eines Unterrichtstages aufgrund einer plötzlichen Erkrankung notwendig, ist diese beim Klassenleiter zu beantragen. Ein ärztliches Attest ist innerhalb von drei Tagen nachzureichen.

3. Versäumen einer angekündigten Arbeit:

- Hat ein Schüler eine angekündigte Arbeit (z.B. Schulaufgabe) entschuldig versäumt, wird diese grundsätzlich am ersten Tag, an dem er wieder die Schule besucht, nachgeholt.
- Andere Absprachen müssen vorher mit dem entsprechenden Lehrer getroffen werden. Wurde ein anderer Termin vereinbart und wird dieser erneut entschuldig versäumt, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden. Mit dem Termin ist dem Schüler der Prüfungsstoff bekannt zu geben. [§ 17 (7) BSO].

4. Zeugnisnote:

Hat der Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen in einem Fach keine oder für eine Notenbildung nicht ausreichende Leistungsnachweise erbracht, so erhält er anstelle einer Zeugnisnote folgende Bemerkung im Zeugnis: „Entfällt mangels Leistungsnachweises“. [§ 23 (4) BSO]